



Gefahrenabwehrverordnung für das Gebiet der Stadt Braunsbedra

zur Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, der Fahrzeugwäsche, von Verunreinigungen, der Tierhaltung, das Anzünden und Unterhalten von offenen Feuern und Brauchtumsfeuern, die Genehmigungspflicht für Veranstaltungen, das Betreten und Befahren von Eisflächen, der Hausnummerierung sowie das Verhalten auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen.

Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA S. 182, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 666,771)) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 05. April 2017 für das Gebiet der Stadt Braunsbedra folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für alle öffentlichen Straßen, Anlagen, Einrichtungen und Gewässer in dem Gebiet der Stadt Braunsbedra.
- (2) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt ferner für private Grundstücke und Gebäude, sofern davon eine Gefahr oder Störung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind die öffentlichen Straßen im Sinne des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sowie alle Straßen, Wege und Plätze, auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Seiten, Rand- und Sicherheitsstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Treppen, Passagen, Marktplätze, selbständige Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Wander-, Ufer- und Promenadenwege, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.
- (2) Als öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung gelten alle, der Benutzung durch die Allgemeinheit gewidmeten Park, Grün- und Waldanlagen, Spielplätze und sonstige Anpflanzungen sowie Uferanlagen, Brückenanlagen und Grünstreifen.

(3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere dem öffentlichen Nutzen dienenden Springbrunnen und Wasserspiele, Wartehäuschen, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte sowie Abfall- und Wertstoffbehälter, Verteilerschaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Lärmschutzanlagen, Geländer, Denkmäler, Litfaßsäulen, Bäume, Licht- und Leitungsmasten sowie Briefkästen. Ferner gehören hierzu Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

(4) Unter den Begriff Kleinstfeuer fallen Feuerschalen, Feuerkörbe, Schwedenfeuer, Aztekenöfen und ähnliche. Kleinstfeuer dienen nicht dem Zweck pflanzliche und andere Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen.

(5) Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, eine Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist.

Brauchtumsfeuer sind Osterfeuer, Pfingstfeuer, Martinsfeuer und Walpurgisfeuer. Brauchtumsfeuer dienen ebenfalls nicht dem Zweck, pflanzliche und andere Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen.

(6) Gewässer, im Sinne dieser Verordnung, sind alle im Gemeingebrauch stehenden natürlichen und künstlichen, stehenden oder fließenden oberirdischen Gewässer, wie Flüsse, Teiche, Seen, geflutete Tagebaurestlöcher, Bäche und Gräben.

(7) Großveranstaltungen im Sinne dieser Verordnung sind Veranstaltungen mit mehr als 500 erwarteten Personen pro Veranstaltungstag oder Veranstaltungen, bei welchen der Veranstalter unter Zugrundelegung lebensnaher Gesichtspunkte davon ausgehen muss, dass eine im Vornhin nicht vorhersehbare, erhebliche Anzahl an Personen teilnehmen wird und diese Veranstaltung Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung haben kann.

§ 3

Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen

(1) Eiszapfen und Schneeüberhänge an Dachrinnen und sonstigen Gebäudeteilen über und an öffentlichen Straßen und Hauszugängen sind, wenn sie aufgrund ihrer Länge oder Höhe über dem Boden für Passanten gefährlich werden können, von dem jeweiligen Verpflichteten unverzüglich zu entfernen.

(2) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich bestimmungsgemäß auf oder an den öffentlichen Straßen befinden, müssen, solange sie abfärben, durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden.

(3) Kellerschächte, Luken und sonstige gefahrdrohenden Vertiefungen, die in den öffentlichen Verkehrsraum von Straßen und Anlagen hineinreichen, müssen ständig mit starken und dauerhaften, das Ausgleiten und Stolpern, verhindernden Bedeckungen versehen werden. Sie dürfen nur solange geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht. In diesem Fall sind sie abzusperren oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.

(4) Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung, der Ver- und Entsorgung sowie Verkehrszeichen nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Gehwegen, Radwegen entlang von Grundstücken bis zu einer Höhe von 2,50 m freigehalten werden.

§ 4 Fahrzeugwäsche

Das Waschen von Kraftfahrzeugen aller Art auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen sowie in und an Gewässern ist verboten.

§ 5 Aggressives Betteln

Das aggressive Betteln ist verboten. Aggressives Betteln liegt bei besonders aufdringlichem Betteln vor, zum Beispiel wenn der Bettler Dritten den Weg verstellt, über längere Strecken verfolgt, den Körperkontakt sucht, Verwünschungen oder durch den Einsatz eines Tieres einschüchtert.

§ 6 Springbrunnen und Wasserspiele

Es ist verboten, in Springbrunnen und Wasserspielen zu baden oder zu waschen oder sie zu verunreinigen.

§ 7 Eisflächen

(1) Das Betreten und Befahren von Eisflächen, die sich auf Gewässern gebildet haben ist verboten.

(2) Darüber hinaus ist es verboten, Löcher in Eisflächen zu schlagen oder Eis zu entnehmen.

(3) Die Verbote gemäß Abs.1 und 2 gelten nicht für Gewässer im Zusammenhang mit der fischereirechtlichen Hege und des Fischereiausübungsrechtes.

§ 8 Hausnummern

(1) Die Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer zu versehen, sie zu beschaffen, anzubringen, zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung.

(2) Als Hausnummer sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine Buchstaben zu verwenden. Die Ziffern müssen mindesten 10 cm hoch sein und von der Fahrbahnmitte der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, sichtbar sein.

(3) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt (Umnummerierung), ist die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von mindestens 6 Monaten neben der neuen Hausnummer zu belassen. Die alte Nummer ist rot in der Weise zu durchkreuzen, dass sie noch lesbar ist.

(4) Die Hausnummern sind wie folgt anzubringen:

a) wenn der Hauseingang an der Frontseite liegt, neben oder über dem Hauseingang,

b) wenn der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes liegt, an der Straße zugewandten, dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke,

c) wenn der Hauseingang bei Eckgrundstücken an einer anderen als der bestimmungsgemäßen Straße liegt, an der Gebäudeecke der bestimmungsmäßigen Straße, die dem Hauseingang am nächsten liegt,

d) bei mehreren Eingängen ist jeder Hauseingang mit der Nummer zu versehen,

e) liegt das Gebäude mehr als 5 m hinter der Straßenbegrenzungslinie, ist die Hausnummer an der Straße, und zwar neben dem Zugang oder der Zufahrt anzubringen.

(5) Sind mehrere Gebäude, für die von der Gemeinde unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den, an den Privatweg anliegenden Grundstückseigentümern oder sonst Verfügungsberechtigten ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummer an der Einmündung des Weges anzubringen. Das Anbringen der Hinweisschilder ist von den Vorderliegern zu dulden.

§ 9

Genehmigungspflicht von Veranstaltungen

(1) Wer eine Veranstaltung unter Verwendung von Beschallungstechnik durchführen will, hat diese vom Ordnungsamt mindestens zwei Wochen vorher genehmigen zu lassen.

(2) Bei Großveranstaltungen nach § 2 dieser Verordnung hat der Veranstalter einen Sanitätsdienst, eine Brandsicherheitswache und ggf. Securitykräfte/Ordner vorzuhalten. Im Weiteren können gesonderte Vorgaben basierend auf den Leitfaden für die kommunale Praxis bei Großveranstaltungen Inhalt der Genehmigung werden. Art und Umfang der Veranstaltung sind beim Ordnungsamt mindestens zwei Wochen vorher genehmigen zu lassen.

(3) Zu den in Absatz 1 und 2 genannten Veranstaltungen und Großveranstaltungen gehören auch solche mit Musikaufführungen in Gaststättenbetrieben, soweit diese Gaststätten nicht in die Betriebsart Diskothek oder Gaststätte mit regelmäßigen Tanz- oder Musikveranstaltungen konzessioniert sind.

§ 10 Feuer

(1) Es ist untersagt, auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und an Gewässern außerhalb der dafür zugelassenen Stellen und Bereichen Feuer zu entzünden oder zu unterhalten.

(2) Brauchtumsfeuer sind vor Ihrer Durchführung mindestens zwei Wochen vorher beim Ordnungsamt anzuzeigen.

(3) Beim Abbrennen von Brauchtumsfeuern darf nur trockenes und naturbelassenes Holz verwendet werden. Die Belästigung der Nachbarschaft ist auszuschließen. Die Feuerstelle darf erst unmittelbar vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit keine Tiere Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.

(4) Feuer sind von erwachsenen Personen ständig zu überwachen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie vollständig abzulöschen, so dass ein Wiederaufleben des Feuers ausgeschlossen ist.

§ 11 Tiere

(1) Tiere müssen so gehalten werden, dass Dritte nicht gefährdet oder belästigt werden. Insbesondere haben die Tierhalter und die mit der Pflege Beauftragten zu verhüten, dass die Nachbarn durch langandauerndes Bellen, Heulen oder durch ähnliche Geräusche in der Nachtruhe gestört werden. Die besonderen Belange der Landwirtschaft bleiben hiervon unberührt.

(2) Der Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege beauftragten Personen sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier auf Straßen unbeaufsichtigt umherläuft und Personen oder andere Tiere anspringt oder anfällt.

(3) Der Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege beauftragten Personen haben dafür Sorge zu tragen, dass ihr Tier öffentliche Straßen, Anlagen und Einrichtungen nicht durch Kot verschmutzt. Die Vorschriften des Abfall- und des Strafrechts bleiben unberührt. Lassen sich Verschmutzungen nicht vermeiden, sind diese umgehend zu beseitigen.

(4) Hunde sind unabhängig von ihrer Größe auf Straßen und Anlagen innerhalb der bebauten Ortslage, den Seerundwegen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen an der Leine zu führen. Hundehalter oder Personen die mit der Führung oder Pflege beauftragt sind, müssen von ihrer körperlichen Konstitution her in der Lage sein, den Hund sicher an der Leine zu halten. Die Leine muss für diesen Zweck geeignet sein. Im Zweifel muss der Hund einen Maulkorb tragen.

(5) Absatz 4 gilt nicht für behördliche Diensthunde im dienstlichen Einsatz, für Blindenhunde, für Jagdhunde im jagdlichen Einsatz sowie für Hunde im öffentlichen Einsatz.

(6) Unberührt bleiben die Verpflichtungen nach dem Hundegesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 12

Verhalten auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen

(1) Es ist untersagt, öffentliche Straßen, Anlagen oder deren Bestandteile zu verunreinigen oder zu beschädigen. Jeder hat sich so zu verhalten, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Insbesondere ist es nicht gestattet:

a) ohne Genehmigung des Unterhaltungsverpflichteten Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Straßennamenschildern, Brunnen, Denkmalen, Bäume, Kabelverteilerschränken oder sonstigen oberirdischen Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser-Energieversorgung dienen, zu erklettern oder sonst zweckfremd zu benutzen.

b) Schilder, die der öffentlichen Sicherheit oder dem Fremdenverkehr dienen, sowie Einrichtungen, die für öffentliche Zwecke benötigt werden, zu entfernen, zu beschädigen, zu verdecken oder zu verunreinigen, in ihrer Funktion zu beeinträchtigen oder missbräuchlich zu benutzen,

c) in öffentlichen Gewässern zu baden, außer sie sind für die Nutzung freigegeben, oder sie zu verunreinigen,

d) in öffentlichen Anlagen oder an öffentlichen Gewässern transportable Unterkünfte wie z. B. Wohnwagen, Wohnmobile, Omnibusse, Zelte, Schlafsäcke zu errichten oder aufzustellen oder in diesen zu nächtigen oder zu wohnen, außer auf dafür ausgewiesenen Plätzen, wie z. B. registrierten Campingplätzen,

e) in öffentlichen Anlagen und auf Brückenanlagen, mit Fahrrädern oder motorbetriebenen Fahrzeugen, ausgenommen Krankenfahrstühlen und Kleinfahrrädern für Kinder, zu fahren, motorgetriebene Fahrzeuge zu parken oder mit Pferden zu reiten, es sei denn die Wege sind durch entsprechende Beschilderung freigegeben

f) Brückenanlagen zu erklettern, abzuspringen oder sonst zweckfremd zu benutzen,

g) Gegenstände aller Art von Brückenanlagen, ins Wasser zu werfen

§ 13

Konsum von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln

Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es unbeschadet des § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten verboten, sich zum Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln niederzulassen, wenn als Folge hiervon andere Personen oder die Allgemeinheit insbesondere durch Anpöbeln, Beschimpfungen, Erbrechen, Notdurftverrichtungen, Behindern des Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs, Singen, Johlen, Schreien oder anders Lärmen, Liegenlassen von Flaschen oder ähnlichen Behältnissen belästigt oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden.

§ 14

Ausnahmen

Ausnahmen von den Ver- und Geboten dieser Verordnung können im Einzelfall auf schriftlichen Antrag oder allgemein durch ortsübliche bekannt zu machende Freigabe genehmigt werden, wenn hieran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs.1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

1. § 3 Abs. 1 als Verpflichteter Eiszapfen oder Schneeüberhänge an Gebäudeteilen über und an den öffentlichen Straßen und Hauszugängen nicht unverzüglich entfernen lässt oder keine Absperrmaßnahmen trifft,
2. § 3 Abs. 2 frisch gestrichene Gegenstände, Wände oder Einfriedungen auf oder an öffentlichen Straßen nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht,
3. § 3 Abs. 3 Kellerschächte, Luken und sonstige gefahrdrohenden Vertiefungen nicht mit starken und dauerhaften, das Ausgleiten und Stolpern verhindernde Bedeckungen versieht oder sie bei Benutzung nicht absperrt, bewacht oder in der Dunkelheit beleuchtet,
4. § 3 Abs.4 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung, der Ver- und Entsorgung und von Verkehrszeichen beeinträchtigt sowie den Verkehrsraum über Gehwegen, Radwegen nicht bis zu einer Höhe von 2,50 m, freihält,
5. § 4 Kraftfahrzeuge aller Art auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und Gewässern wäscht,
6. § 5 aggressiv bettelt,
7. § 6 Springbrunnen und Wasserspiele zum Baden oder Waschen benutzt oder sie verunreinigt,
8. § 7 Abs. 1 Eisflächen auf Gewässern betritt oder befährt,
9. § 7 Abs. 2 Löcher in das Eis schlägt oder Eis entnimmt, ohne dass es für den Erhalt des Fischbestandes oder zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung erforderlich war,
10. § 8 Abs.1 als Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigter sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht, oder diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder nicht erneuert,
11. § 8 Abs. 2-4 unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet, die alte Hausnummer länger als 6 Monate neben der neuen Hausnummer anbringt, die Vorschriften über das Anbringen der Hausnummer nicht beachtet oder ein Hinweisschild

mit Angabe der betreffenden Hausnummer nicht anbringt, sofern das Gebäude nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen ist,

12. § 9 Abs.1 eine Veranstaltung mit Beschallungstechnik ohne Genehmigung des Ordnungsamtes durchführt

13. § 9 Abs. 2 bei Großveranstaltungen keinen Sanitätsdienst und keine Brand-sicherheitswache vorhält sowie die Art und den Umfang nicht mindestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn genehmigen lässt,

14. § 10 Abs. 1 außerhalb der dafür eingerichteten Stellen und der dafür zuge-lassenen Bereiche ohne Genehmigung ein Feuer anzündet oder unterhält,

15. § 10 Abs. 2 Brauchtumsfeuer nicht mindestens zwei Wochen vorher anzeigt,

16. § 10 Abs. 3 die Nachbarschaft belästigt oder nicht entsprechendes Holz ver-wendet,

17. § 10 Abs. 4 Feuer nicht ständig bewacht oder die Feuerstelle nicht vollständig ablöscht,

18. § 11 Abs. 1 nicht verhindert, dass Tiere Dritte gefährden oder belästigen, Nach-barn durch langandauerndes Heulen, Bellen oder ähnlichen Geräusche in ihrer Nachtruhe gestört werden,

19. § 11 Abs. 2 nicht verhütet, dass sein Tier unbeaufsichtigt auf Straßen herumläuft und andere Personen oder Tiere anspringt oder anfällt,

20. § 11 Abs. 3 nicht dafür Sorge trägt, dass Verschmutzungen der öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen durch Kot umgehend beseitigt werden,

21. § 11 Abs. 4 Hunde, unabhängig von ihrer Größe, auf Straßen und Anlagen innerhalb der bebauten Ortslage, den Seerundwegen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen nicht an der Leine führt, nicht in der Lage ist den Hund sicher an der Leine zu führen oder eine ungeeignete Leine benutzt,

22. § 12 Abs. 1 öffentliche Straßen, Anlagen und deren Bestandteile verunreinigt oder beschädigt,

23. § 12 Abs. 1 Buchst. a) unerlaubt Lichtmasten, Masten von Fernmeldeleitungen, Pfosten von Straßennamenschildern, Denkmäler, Bäume , Kabelverteilerschränken oder sonst oberirdische Anlagenteile und Gebäude der Wasser-oder Energieversorgung erklettert oder sonst zweckfremd benutzt,

24. § 12 Abs. 1 Buchst. b) Schilder die der öffentlichen Sicherheit oder dem Frem-denverkehr dienen, entfernt, beschädigt, verdeckt oder verunreinigt, in ihrer Funktion beeinträchtigt oder missbräuchlich benutzt,

25. § 12 Abs. 1 Buchst. c) in öffentlichen Gewässern badet, außer sie sind für die Nutzung freigegeben, oder diese beschmutzt,

26. § 12 Abs.1 Buchst. d) in öffentlichen Anlagen oder an öffentlichen Gewässern transportable Unterkünfte errichtet oder aufstellt, wie z.B. Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte, Schlafsäcke oder in diesen nächtigt oder wohnt, außer auf ausgewiesenen Plätzen, wie z. B. Campingplätzen,

27. § 12 Abs. 1 Buchst. e) in öffentlichen Anlagen und auf Brückenanlagen, mit Fahrrädern oder motorbetriebenen Fahrzeugen, ausgenommen Krankenfahrstühlen und Kleinfahrrädern für Kinder, fährt, motorgetriebene Fahrzeuge parkt oder mit Pferden reitet,

28. § 12 Abs. 1 Buchst. f) Brückenanlagen erklettert, von ihnen abspringt oder sonst zweckfremd nutzt,

29. § 12 Abs. 1 Buchst. g) Gegenstände aller Art von Brückenanlagen, ins Wasser wirft,

30. § 13 sich zum Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln niederlässt und als Folge hiervon andere Personen oder die Allgemeinheit insbesondere durch Anpöbeln, Beschimpfungen, Erbrechen, Notdurftverrichtungen, Behindern des Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs, Singen, Johlen, Schreien oder anders Lärmen, Liegenlassen von Flaschen oder ähnlichen Behältnissen belästigt oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 16 Inkraft-, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung im Amtsblatt der Stadt Braunsbedra in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung für das Gebiet der Stadt Braunsbedra vom 15.02.2007, verkündet am 23.03.2007 außer Kraft.

(2) Die Verordnung tritt zehn Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Braunsbedra, den 11.04.2017

Steffen Schmitz
Bürgermeister

(Siegel)